



Präambel

Hanf ist eine der ältesten Nutzpflanzen der Menschheit.

Erklärtes Ziel unseres Fachverbandes Hanftextilien ist es, dem Rohstoff Hanf wieder zu der Geltung zu verhelfen, die er verdient. In einer Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten bietet er eine echte Alternative zu umweltbelastenden Materialien. Wir sind überzeugt, dass die Wiederbelebung dieser nachhaltigen Nutzhanfindustrie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch ökologische und gesellschaftliche Vorteile mit sich bringt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Fachverband Hanftextilien e.V.“

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Er soll in das Vereinsregister Charlottenburg eingetragen werden.

(4) Nach der Eintragung führt der Verband seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“

(5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(6) Soweit nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen die männliche Form

gewählt wurde, sind jedoch immer andere Geschlechter mitgemeint.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Fachverband Hanftextilien e.V. ist der Fachverband in Deutschland für alle Themen rund um den Anbau, die Aufbereitung und die Verarbeitung sowie der Forschung von Nutzhanf.

Der Schwerpunkt liegt darauf, die ökologischen Vorteile des Hanfanbaus und den Naturschutz aufzuzeigen, insbesondere durch die agronomischen Eigenschaften der Hanfpflanze und -sorten sowie deren regionale und nachhaltige Verarbeitung. Darüber hinaus trägt der Verein zur gezielten Aufklärung im Bereich der umweltschonenden Fruchtfolge bei und informiert darüber, wie Problemzonen in der Pflanzenproduktion reduziert werden können, was direkt einem gezielten Naturschutz entspricht.

a. Sensibilisierung für die ökologischen Vorteile des Hanfanbaus durch spezielle Informationsschriften,

b. Sammlung, Bewertung verfügbarer Informationen zu Anbau, Verwendung und Nutzungsmöglichkeiten von Nutzhanf als nachwachsender Rohstoff

- c. Aufbau und Verwaltung eines Netzwerks von Personen/Unternehmen/Institutionen/Organisationen zum Informations- und Erfahrungsaustausch über den Anbau und die Verarbeitung von Nutzhanf,
- d. Erstellung von Informationen über Landschaftsschutz, Natur- & Umweltschutz und Biodiversität,
- e. Unterstützung von Forschung und wissenschaftlicher Arbeit zum Anbau von Nutzhanf und seiner Verarbeitung,
- f. Informationstransfer wissenschaftlicher Ergebnisse über den Nutzen des heimischen Hanfanbaues
- g. Erstellung von Informationen für Bildungs- und Informationsarbeit an Beratungs- und Bildungseinrichtungen
- h. Aufklärung über umweltschonende Bodenbewirtschaftung
- i. Erstellung von Informationen im Zusammenhang mit umweltschonender Hanfproduktion, insbesondere die Nutzung als Hanftextil.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Informationsschriften, die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Informationsständen und kostenlose Beratung in der Landwirtschaft zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes durch Steigerung der Artenvielfalt verwirklicht.

Veranstaltungen sollen in Form von Kongressen, Seminaren, Workshops und Vorträgen stattfinden, sowie Einladungen zu Maschinenvorfürungen.

Verbandsinterne Veröffentlichungen auf der Internetpräsenz des Vereins dienen als Maßnahme dazu, die ökologischen und ökonomischen Vorzüge aufzuzeigen.

Des Weiteren engagiert sich der Verband verstärkt in Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit bei Wirtschaft, Politik und Presse.

a) Der Verband bündelt der Interessen sowie die Stärkung der Position der einzelnen Verbandsmitglieder durch die Vernetzung und den Austausch untereinander

b) Der Verband ist Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den relevanten Landes- und Bundesministerien, der Europäischen Kommission sowie weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen,

d) Der Verband führt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen im Sinne des Satzungszweckes durch, er kann dazu Kooperationen eingehen.

g) Der Verband vergibt ein eigenes QM-Gütesiegel

f) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenersatz und Aufwandsentschädigungen können nach EStG § 3 Nr. 26 und 26a gezahlt werden.

g) Der Verband ist überparteilich tätig

h) Der Verband kann Zweckbetriebe zur Unterstützung des Satzungszwecks gründen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck und die Satzung des Verbandes anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam

(3) Fördermitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die Zwecke des Verbandes anerkennen und dessen Aktivitäten unterstützen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch aktives und passives Wahlrecht. Sie können zudem nicht die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich oder elektronisch an den Verband zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beitragszahlungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die gesondert von der

Mitgliederversammlung beschlossen wird. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die den Beschluss fassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.

(2) Der Vorstand kann Mitgliedern die laufenden Beiträge auf Antrag erlassen, reduzieren oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod – bei juristischen Personen durch deren Auflösung –, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft Interessen des Verbandes grob verletzt hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen über

i) die Änderung der Satzung,

j) die Beitragsordnung,

k) den Ausschluss von Mitgliedern,

l) die Auflösung des Verbandes und die Verwertung seines Vermögens,

m) die Wahl der Vorstandsmitglieder in der unter § 11 (1) angegebenen Reihenfolge (Einzelwahl),

n) die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, mindestens eine/n

o) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,

p) die Entlastung des Vorstands,

q) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

(2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung

findet vorrangig in Präsenz statt, kann aber auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Antrag des Vorstandes oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vorstands durch einfachen

Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Zur Fristwahrung genügt, wenn die Einladung rechtzeitig bei der Post aufgegeben oder auf elektronischem Wege abgesandt wird und an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des jeweiligen Mitglieds adressiert ist.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch das jeweils in § 11 (1) nachfolgende Vorstandsmitglied.

Auf Vorschlag hin kann ein/e Versammlungsleiter/in von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Beschluss ändern und ergänzen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme oder eine Vertretung des Mitglieds ist nicht zulässig.

(5) Soweit nicht gesetzliche oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(6) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

(7) Einzelne Entscheidungen der Mitgliederversammlung können auch – soweit nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder widersprechen – im Umlaufverfahren, insbesondere auch per E-Mail getroffen werden.

(8) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden des Vorstands bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Der/die Protokollführer/in ist von der/die Versammlungsleiter/in zu bestimmen. Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(2) Er vertritt den Verband gerichtlich sowie außergerichtlich und führt die Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptberufliche Mitarbeitende anstellen und Fachausschüsse bilden.

(4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Auslagen für die Vorstandsarbeit sind zu ersetzen.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (Präsident/in), dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sowie einem Vorstandsmitglied Finanzen. Zudem können bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende des Vorstands und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(3) Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Verbandsmitglieder bestellt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Zugehörigkeit zum Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Gründungsinitiatoren, welche im Vorstand mitarbeiten wollen, werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Sie können jedoch jederzeit zurücktreten.

(6) Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis der nächste Vorstand bestellt ist.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Die Tagungen können auch virtuell durchgeführt werden.

(2) Die Sitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladung muss keine Tagesordnung enthalten.

(3) Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann auch im Umlaufverfahren, insbesondere auch per E-Mail entschieden werden.

(4) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und von dem/der Vorsitzenden des Vorstands bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen, die das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden aus formalen Gründen verlangen, kann der Vorstand allein vornehmen. Sie sind danach auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verband ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zu speichern und die gespeicherten Daten im Rahmen der Füllung des Vereinszwecks zu verwenden.

(2) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, die Daten anderer Mitglieder kommerziell zu nutzen oder die Nutzung durch Dritte zuzulassen oder zu unterstützen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an den H.A.N.F. e.V..

(2) Wird der Verband aufgelöst, erfolgt die Abwicklung durch die Vorstandsmitglieder. Jeder Abwickler ist zur Vertretung des Verbandes berechtigt.